

WESTWIND

Der Verein

Vereinsstatuten

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen **WESTWIND Der Verein** besteht ein Verein, welcher konfessionell und politisch neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz in Kleinlützel.

Zweck und Mittel

Artikel 3

Zweck des Vereins ist die interkommunale Förderung von unabhängiger sowie ausgewogener Information an die Bevölkerung mit Hilfe des seit Anfang 2021 publizierten Printobjekts **WESTWIND** sowie anderer Hilfsmittel. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist aber durch die Herausgabe des Printobjekts an marktwirtschaftliche Vorgaben und Mechanismen gebunden.

Artikel 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 5

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den folgenden vier Einnahmequellen zusammen:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden für natürliche Einzelpersonen CHF 30.-- und für juristische Personen und Handelsgesellschaften CHF 200.--;
- b) Offene Sponsoren- und Gönnerbeiträge;
- c) Zuwendungen von allfälligen Ertragsüberschüssen aus dem Printobjekt;
- d) Beteiligung an Gewerbebetrieben mit eingeschränkter Haftung.

Artikel 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

Mitgliedschaft

Artikel 7

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften werden. Eine natürliche Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 8

Wer dem Verein beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung für Mitgliedschaft) an das Vereins-Sekretariat zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Artikel 9

Ein Mitglied kann jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an das Vereins-Sekretariat aus dem Verein austreten.

Artikel 10

Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt und nach vorheriger Mahnung durch eingeschriebenen Brief, jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 11

Mit dem Aufnahmeantrag anerkennt der Bewerber oder die Bewerberin für den Fall der Annahme die Statuten des Vereins.

Organisation

Artikel 12

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Sekretariat;
- d) die Kontrollstelle

Artikel 14

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich jeweils im 2. Quartal statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen wird.

Artikel 15

Ordentliche und aussergewöhnliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Sekretariat, durch einfachen Brief einberufen. Dabei sind die zu behandelnden Traktanden mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Artikel 16

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Sekretär. Das Protokoll führt ein vom Vorstand bestellter Protokollführer.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimm-enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Artikel 17

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts;
- b) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl des geschäftsführenden Sekretariats;
- d) Wahl der Kontrollstelle;
- e) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung derselben;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschliesst die Mitgliederversammlung alle weiteren Geschäfte und Budgets, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitte vorgelegt werden.

Artikel 18

Protokollierung von Beschlüssen erfolgt unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift, welche vom Präsidenten und Protokollführer zu unterschreiben ist.

Artikel 19

Der Vorstand besteht neben dem Präsidenten und dessen Stellvertretung aus mindestens drei und maximal fünf weiteren Vorstandmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand durch Kooptation selbst ersetzen, ebenso kann er sich, solange die statutengemässe Höchstzahl von Mitgliedern nicht erreicht ist, bis zu dieser selbst ergänzen. Solche Wahlen sind jedoch der nächsten Mitgliederversammlung zu Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Jedes Vorstandmitglied ist nur zu zweien zur Vertretung des Vereins gegen aussen berechtigt.

Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident oder Vizepräsident/in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt auch die Vertretung des Vereins, soweit dafür nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zur Überprüfung der täglichen Geschäftsführung des Sekretariats kann der Vorstand einen besonderen Ausschuss beauftragen, dem bestimmte Befugnisse übertragen werden.

Der Vorstand hat die Bedürfnisse der Mitgliederversammlung zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern. Er entscheidet über die Anlage des Vereinsvermögens, welches nicht für die laufenden Kosten und mögliche Förderprojekte benötigt wird.

Artikel 20

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor, welcher durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird.

Die Revisoren, bzw. die Revisionsgesellschaft oder Treuhandfirmen, müssen fachkundig und anerkannt sein.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung anhand der Bücher und Belege und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 21

Für allfällige Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Beim Führen eines Gewerbes durch den Verein, wird im Hinblick auf Art.71, Abs.2 ZGB die Haftung der Mitglieder ausdrücklich wegbedungen.

Auflösung und Statutenänderung

Artikel 22

Die Auflösung des Vereins oder eine Statutenänderung kann nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unter Einhaltung der festgesetzten Regeln für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Versammlung muss ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe des vorgeschlagenen Beschlusses wenigstens zwei Wochen vorher einberufen werden.

Es ist für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins die absolute Mehrheit aller anwesenden Mitglieder nötig.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden dem Verein aussenstehende Personen zu Liquidatoren ernannt.

Das nach Auszahlung der Liquidationsanteile verbleibende Vereins-vermögen wird anteilmässig an die Mitglieder verteilt oder nach Angabe der Mitgliederversammlung einem unterstützungswürdigen Projekt zugeführt.

Laufen, 14. Juni 2021

Die Gründer:



The image shows five handwritten signatures in blue ink, arranged in a loose cluster. The signatures are stylized and cursive. One signature at the top left is a large, circular loop with a small '91' at the end. Another at the top right consists of two vertical, slightly curved lines. The central signature is the largest and most complex, with many loops and flourishes. Below it, on the left, is a signature that appears to be 'Stabel' followed by a flourish. At the bottom left is a signature consisting of several parallel, slightly curved lines. At the bottom right is a signature that looks like a horizontal line with a vertical stroke crossing it.